

( in der Fassung vom 13. März 2001 und der Änderung vom 2. August 2002)

## **I. Geltungsbereich**

### **§ 1**

- (1) Dieser Anhang ist Bestandteil der (Rahmen-)Ordnung für die Magisterprüfung an der Universität Konstanz in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Magisterprüfung im Fach Informatik kann nur als Nebenfachprüfung erfolgen.

## **II. Zeitlicher Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen**

### **§ 2**

Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt im Hauptstudium 18 SWS.

## **III. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 15 Abs. 5 Nr. 3 der (Rahmen-)Ordnung für die Magisterprüfung an der Universität Konstanz**

### **§ 3**

Die Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung sind die Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einer der jeweils 6-stündigen Veranstaltungen

- ? Informationsmanagement,
- ? Informationsaufbereitung,
- ? Informationssysteme,
- ? Mensch-Computer Interaktion,
- ? Datenstrukturen und Algorithmen
- ? Theoretische Grundlagen der Informatik

und an einem nicht-fachfremden Seminar aus dem Master-Studium Information Engineering.

## **IV. Prüfungsleistungen gem. § 14 Abs. 3 der (Rahmen-)Ordnung für die Magisterprüfung an der Universität Konstanz**

### **§ 4**

- (1) Die Magisterprüfung erfolgt mündlich mit einer Dauer von bis zu etwa 40 Minuten.
- (2) Die Magisterprüfung bezieht sich auf den Stoff der gewählten nicht-fachfremden Lehrveranstaltungen des Master-Studium Information Engineering. Der Umfang beträgt 10 SWS.
- (3) Die Magisterprüfung kann in deutscher oder in englischer Sprache abgehalten werden.

- 2 -

**V. Ermittlung der Fachnote gemäß § 19 Abs. 2 der (Rahmen-)Ordnung für die  
Magisterprüfung an der Universität Konstanz**

**§ 5**

Die Note für die Prüfungsleistung nach § 4 Abs. 1 ist gleichzeitig die Fachnote für das Nebenfach Informatik.

**IV. In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

**§ 6**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Gleichzeitig tritt der Anhang zur Ordnung für die Magisterprüfung der Universität Konstanz für das Fach Informatik (Nebenfach) in der Fassung vom 5. Oktober 2000 (W., F. u. K. 2000, S.1218) außer Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung an der Universität Konstanz im Magister-Nebenfach Informatik begonnen haben, können die Magisterprüfung nach der Fassung des Anhangs zur Ordnung für die Magisterprüfung der Universität Konstanz für das Fach Informatik (Nebenfach) vom 5. Oktober 2000 ablegen.

---

**Anmerkung:**

Diese Ordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 5/2001 vom 13. März 2001 veröffentlicht.

Die Änderungen wurden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 36/2002 vom 2. August 2002 veröffentlicht.